

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

---

### § 1 Geltungsbereich/Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist die Vermietung von Requisiten zu gewerblichen Zwecken (insbesondere für professionelle Film- und Foto-Shootings). Die vorliegenden AGB sind, in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, Grundlage und Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen zwischen der Requisite und dem Mieter. Eventuell abweichende Bedingungen des Mieters haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit vorsorglich widersprochen.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Vermietung der Requisiten erfolgt ausschließlich an Unternehmer, demnach an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
2. Die Vermietung der Mietgegenstände erfolgt nur aufgrund schriftlicher Bestellung. Diese AGB erlangen jedoch auch dann Gültigkeit und werden Vertragsbestandteil, wenn die Bestellung durch den Mieter auf anderem Wege erfolgt ist. Der Mietvertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Requisite mittels E-Mail oder durch Übergabe der Requisiten an den Mieter zustande. Eine darauf folgende Bestätigung oder Gegenbestätigung des Mieters kann den Vertragsinhalt ohne ausdrückliche Einverständniserklärung nicht abändern. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Requisite nicht oder nur teilweise leistet, wenn die Mietgegenstände nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß durch den Vormieter zurückgegeben wurden und die Nichtrückgabe von der Requisite selbst nicht zu vertreten ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Mietstücke wird der Mieter unverzüglich informiert.

### § 3 Vertragsinhalt

1. Der Mieter darf die gemieteten Requisiten nur vertragsgemäß nutzen, zum Beispiel für Foto Shootings, Filmaufnahmen und Schaufensterdekoration. Die außergewöhnliche Nutzung der Mietstücke, die Vornahme von Veränderungen an den Mietstücken sowie eine Weitervermietung derselben sind grundsätzlich untersagt.
2. Die Requisiten sind nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigungen ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Eventuell notwendige Reparaturen sind nur vom Vermieter vorzunehmen.

### § 4 Mietdauer

1. Der regelmäßige Nutzungszeitraum beträgt 3 Tage oder eine Woche (7 Tage). Er beginnt mit dem Tag der Versendung/Übergabe und endet mit dem Wiedereintreffen der Mietstücke.
2. Wird der Rückgabetermin überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum 10% von dem Mietpreis pro Tag als Entschädigung zu zahlen. Für nicht zurückgegebene Requisiten ist die Requisite berechtigt, unter den Voraussetzungen der §§ 280, 281 BGB Schadensersatz von dem Mieter zu verlangen.

### § 5 Preise

Der Mietpreis berechnet sich entweder für 3 Tage oder pro Woche (7 Tage), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Transportkosten sind vom Mieter zu tragen.

### § 6 Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis (Netto-Preis plus Mehrwertsteuer), die Transportkosten und die eventuell vereinbarte Sicherheit sind nach Eingang der Bestellbestätigung grundsätzlich per Banküberweisung zu zahlen oder bar bei Abholung der Requisiten. Die Mietstücke werden nach Zahlungseingang unter Beifügung einer entsprechenden Rechnung versendet.

Der Rechnungsbetrag wird mit Erhalt der Rechnung fällig. Der Mieter kommt ohne weitere Erklärung des Vermieters in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgt ist. Ist dem Vermieter nachweisbar ein höherer Verzugsschaden entstanden, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

## § 7 Sicherheit

Der Mieter hat eine Sicherheit für die entliehenen Requisiten zu leisten in Form einer Kautio. Die Art der Sicherheitsleistung wird von die Requisite unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmt.

## § 8 Haftung

1. Für Verlust oder Beschädigung der Mietstücke haftet ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter oder an die Transportperson bis zur Rückkehr der Mieter.

2. Der Mieter haftet bei Beschädigungen der Mietgegenstände in Höhe der Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Nicht zurückgelieferte oder unbrauchbar zurückgelieferte Mietstücke sind durch den Mieter zu ersetzen. Der Mieter hat dem Vermieter auf Verlangen mindestens drei Verkaufsangebote über gleiche, oder bei Unmöglichkeit gleichwertige Requisiten, die dem Mietgegenstand entsprechen, vorzulegen und nach Zustimmung durch den Vermieter zu beschaffen. Erfolgt die Zustimmung des Vermieters nicht, hat der Mieter den Betrag zu ersetzen, der erforderlich ist, um einen gleichwertigen Artikel zu erwerben. Der Mieter trägt die Kosten einer angemessenen Ersatzanschaffung.

3. Der Zustand jedes Mietstücks wird unmittelbar vor Versendung/Übergabe durch die Requisite kontrolliert . Ansprüche des Mieters wegen eines Mangels eines Mietstückes sind ausgeschlossen. Der Mieter hat die Mietstücke sofort nach Erhalt zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich der Requisite mitzuteilen. Andernfalls gelten die Mietstücke als mangelfrei an den Mieter übergeben. Verkehrsübliche Gebrauchsspuren gelten nicht als Mängel. Der Mieter trägt die Beweislast dafür, dass eine bei Rückgabe der Mietsache festgestellte Beschädigung nicht während der Mietdauer entstanden ist.

4. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters die Requisite dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 9 Transport

Die Mietstücke werden auf Kosten des Mieters versendet, oder bei Bedarf können sie selbst abgeholt werden. Die Rücksendung erfolgt wie die Hinsendung.